
**Satzung der Stadt Olfen
für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art:
Vermittlung von Umweltbildung über die Steveraue**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NW. 2016, S. 966), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Betriebs gewerblicher Art (BgA)

Der BgA führt den Namen „Vermittlung von Umweltbildung über die Steveraue“. Er wird durch den Rat der Stadt Olfen beschlossen. Der Sitz des BgA ist Kirchstr. 5 in 59399 Olfen

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des BgA

Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des BgA ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes und die Förderung der Volksbildung durch Entwicklung und Organisation von Bildungsangeboten über die Steveraue.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Führungen, Vorträgen, Ausstellungen und Floßfahrten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Betriebes ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, der Heckrinder, der Konikwildpferde und Poitouesel und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
- d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind,
- f) die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen, unter anderem durch den Einsatz von artgerecht gehaltenen Nutztieren in Landschaftspflege /-gestaltung und Landwirtschaft,
- g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich durch Führungen zu Land und zu Wasser.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Haushalt der Stadt Olfen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

Der BgA erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.“

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des BgA

Die Organe des BgA sind durch die kommunalrechtlichen Vorschriften geregelt.

§ 8

Kassenprüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Olfen prüft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Mittel des BgA.

§ 9

Auflösung des BgA

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Stadt Olfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.